

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Viereck vom 13.05.2019 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 24.09.2013 in der Fassung ihrer 1.Änderungssatzung vom 21.03.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden für die Grundstücke in dem vom Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Viereck 16,5296 € je ha Fläche erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Viereck, den 13.05.2019


Bürgermeister

